# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)

#### § 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührentarif zu dieser Satzung. (Anlage1).

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist,
  - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen.
  - b) wer einen Antrag auf Benutzug einer Bestattungseinrichtung gestellt hat
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit."
- (2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.01.05 außer Kraft.

# Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus folgende Gebührentarife

## **Bestattungsbezirk I-IX**

## A Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten

(Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)

Ruhefri	st/Nutzungszeit)	Gebühren
A.1.	Erdreihengrabstätten	
A.1.1.	Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	290,00 €
A.1.2.	Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	860,00 €
A.1.3.	Erdreihengrab mit Wahlgrabcharakter	1.080,00 €
A.1.3.1	. Nutzungsgebühr nach Ablauf des Nutzungsrechts für die Dauer von 5 Jahren	216,00 €
A.1.4.	Erdgemeinschaftsgrabstätten	1.230,00 €
A.2.	Urnenreihengrabstätten	
A.2.1.	Urnenreihengrabstätten	170,00 €
A.2.2.	Urnengemeinschaftsgrabstätte	450,00 €
A.3.	Mehrstellige Grabstätten	
A.3.1.	Erdwahlgrabstätten	
A.3.1.1	. Erdwahlgrabstätten für 1 Bestattung	1.215,00 €
A.3.1.2	. Erdwahlgrabstätten für 2 Bestattungen	2.430,00 €
A.3.1.3	. für jede weitere Grabstätte	1.215,00 €
A.3.1.4	. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1	40,50 €
A.3.1.5	. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2	81,00 €
A.3.1.6	. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3	40,50 €

	Gebühren
A.3.2. 2-stellige Urnenwahlgrabstätte	350,00 €
A.3.2.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	11,70 €
A.3.3. mehrstellige Urnenwahlgrabstätte	450,00 €
A.3.3.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	15,00 €
A.3.4. Urnenfamiliengrabstätte	550,00 €
A.3.4.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	18,40 €
A.3.5. Urnengrabstätten im Friedhain	1950,00 €
A.3.5.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	65,00 €
A.3.6. Urnenparzellen	1.040,00 €
A.3.6.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	34,70 €
B Gebühren für die Bestattung	
B.1. Erdbestattung in Reihengräbern	
<ul><li>B.1.1. Verstorbene bis zum vollendeten</li><li>5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung</li></ul>	260,00 €
<ul><li>B.1.2. Verstorbene ab dem vollendeten</li><li>5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4Träger)</li></ul>	610,00 €
<ul><li>B.1.3. Verstorbene ab dem vollendeten</li><li>5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (6Träger)</li></ul>	740,00 €
B.2. Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten	
<ul><li>B.2.1. Verstorbene bis zum vollendeten</li><li>5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung</li></ul>	370,00 €
<ul><li>B.2.2. Verstorbene ab dem vollendeten</li><li>5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4Träger)</li></ul>	680,00 €
<ul><li>B.2.3. Verstorbene ab dem vollendeten</li><li>5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (6Träger)</li></ul>	960,00 €
B.3. Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung	128,00 €
B.4. Urnenumbettung einschl. Trägerleistung	58,00 €

		Gebühren	
B.5.	Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 60,00 €)	265,00 €	
B.6.	Urnenausbettung	143,00 €	
C	Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen – Bestattungsbezirk I - IX		
C.1.	Benutzung einer Feierhalle	170,00 €	
C.2.	Benutzung des Harmoniums und anderer Tontechnik	29,00 €	
C.3.	Nutzung des Kranzwagens	50,00 €	
C.4.	Glocke läuten	90,00 €	
C.5.	Gebühren für die Nutzung des Leichenkellers pro angebrochenen Tag	23,00 €	
C.6.	Gebühren für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag	25,00 €	
C.7.	Gebühren für die Nutzung des Schauraumes	100,00 €	
D	Verwaltungsgebühren zur Aufstellung eines Grabmals/Einf der Standfestigkeit von Grabmalen	assung sowie Überwachung	
<b>D</b>		assung sowie Überwachung 29,00 €	
	der Standfestigkeit von Grabmalen		
D.1.	der Standfestigkeit von Grabmalen liegendes Grabmal	29,00 €	
D.1. D.2.	der Standfestigkeit von Grabmalen liegendes Grabmal stehendes Grabmal Reihengrabstätten	29,00 € 65,00 €	
D.1. D.2. D.3.	der Standfestigkeit von Grabmalen liegendes Grabmal stehendes Grabmal Reihengrabstätten stehendes Grabmal Wahlgrabstätten	29,00 € 65,00 € 83,00 €	
D.1. D.2. D.3. D.4.	der Standfestigkeit von Grabmalen liegendes Grabmal stehendes Grabmal Reihengrabstätten stehendes Grabmal Wahlgrabstätten Einfassungen je angefangener lfd. m	29,00 € 65,00 € 83,00 €	
D.1. D.2. D.3. D.4. E E.1.	der Standfestigkeit von Grabmalen liegendes Grabmal stehendes Grabmal Reihengrabstätten stehendes Grabmal Wahlgrabstätten Einfassungen je angefangener lfd. m Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit Zulassungsgebühren nach § 7 der Friedhofs-	29,00 € 65,00 € 83,00 € 6,20 €	
D.1. D.2. D.3. D.4. E E.1.	der Standfestigkeit von Grabmalen liegendes Grabmal stehendes Grabmal Reihengrabstätten stehendes Grabmal Wahlgrabstätten Einfassungen je angefangener lfd. m Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit Zulassungsgebühren nach § 7 der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus	29,00 € 65,00 € 83,00 € 6,20 €	

Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus